

PR-ARTIKEL

Zeit, die Karten auf den Tisch zu legen

Mit Sicherheit haben Sie von dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 3. September 2014 gehört, durch das der spanische Staat dafür verurteilt wurde, dass die staatliche Regelung der Erbschafts- und Schenkungsteuer gegen das europäische Prinzip des freien Kapitalverkehrs verstößt. In Spanien hat diese Steuer die Besonderheit, dass sie zwar staatlich ist, die jeweiligen autonomen Regionen, von denen die Balearn eine sind, jedoch die Befugnis haben, bestimmte Begünstigungen bzw. Nachlässe auf die Steuersachverhalte, die sich auf ihrem jeweiligen Gebiet ergeben, anzuwenden. Eine Befugnis, die die große Mehrheit der autonomen Regionen auf sehr verschiedene Art und Weise genutzt hat. Da der Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit von diesen Begünstigungen auf dem Aufenthaltsort der Steuerpflichtigen basiert, hat der EuGH die Rechtswidrigkeit dieser Regelung erklärt. Konsequenz daraus für die Zukunft ist: die notwendige, bereits getätigte Reform des spanischen Gesetzes

Was die Sachverhalte der Vergangenheit betrifft, entsteht unter gewissen Umständen zugunsten der ausländischen Erben, die eine hohe Erbschaftsteuer zahlen mussten, ein Recht auf

Am 10.11.2015 läuft die Frist aus, um eine Rückerstattung der zu viel bezahlten Erbschaftsteuer zu reklamieren

Rückerstattung. Dabei geht es um den Teil der Steuer, der die Summe übersteigt, die sie bezahlt hätten, wenn die anzuwendende Norm nicht die staatliche, sondern die jeweilige autonome gewesen wäre.

Hier gibt es wiederum zwei verschiedene Wege der Rückforderung: Sind noch nicht vier Jahre seit der Zahlung der Steuer vergangen, kann man die zu viel bezahlte Steuer noch beim Finanzamt reklamieren. Aber auch bei den Sachverhalten, die bereits verjährt sind, kann, sofern sie diskriminierend waren, reklamiert werden – allerdings in einem komplexeren Verfahren, für das in Kürze die Reklamationsfrist endet: am 10. November 2015. Reklamationsgrundlage ist hier die Haftung des spanischen Staates für den Schaden, der dem Steuerpflichtigen wegen der Anwendung einer Norm,



■ Carlos Anglada Bartholmai, Abogado. FOTO: NELE BENDGENS

die dem Recht der Europäischen Union widerspricht, entstanden ist.

Die Reklamation ist nicht leicht: Auf der einen Seite muss die kurze Frist berücksichtigt werden, die für die Zulässigkeit dieser Reklamationen gilt; außerdem ist das Organ, an das die Rückforderung gerichtet werden muss, der spanische Ministerrat, was den Ausnahmecharakter dieses Verfahrens zeigt. Auf der anderen Seite bereitet sich

der Prozessrechtler schon auf einen beschwerlichen Kampf vor. Kurze Zeit nach der Veröffentlichung des EuGH-Urteils und in einem Verfahren, das von diesem losgelöst ist, aber sicher als Richtlinie dienen wird, hat der Spanische Oberste Gerichtshof erklärt, dass es, damit das Recht auf die Entschädigung durch den Staat entsteht, notwendig ist, dass die Verletzung des Rechts ausreichend

dargestellt ist. Das heißt, dass sie eindeutig und gravierend ist. Ob und inwiefern diese Verletzung eindeutig und gravierend ist, ist jetzt eine argumentative Aufgabe der Anwälte. Der Weg wird nicht leicht sein, zumal unser Gegner sich nicht in die Karten gucken lässt: Sich berufend auf die Mehrarbeit hat der Ministerrat bis heute noch über keinen der eingereichten Anträge entschieden. Es ist offensichtlich, dass er taktisch darauf wartet, dass alle anderen Spieler ihre Karten offenlegen, wozu sie bis zum 10. November verpflichtet sind. Erst dann wird uns der Staat seine Karten zeigen.

Aber wenn Sie wissen wollen, ob sie mit von der Partie sind, sollten Sie baldmöglichst Ihren Anwalt konsultieren und in Erfahrung bringen, ob die von Ihnen bezahlte Steuer rückerstattet werden kann.

INFO

Monereo Meyer Marinel-lo Abogados

Av. Jaume III, 29, Entlo.
07012 Palma de Mallorca
Tel: + 34 971-71 70 34
canglada@mmmm.es
www.mmmm.es

mmmm

MONEREO MEYER MARINEL-LO
Abogados

Genießen Sie Ihre Zeit
Wir kümmern uns um den Rest

25 Jahre Erfahrung im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Spanien
Immobilien- und Baurecht · Gesellschaftsrecht · Steuerrecht · Nachlassplanung

PALMA DE MALLORCA
Tel. +34 971 71 70 34 · pm@mmmm.es

MADRID
Tel. +34 91 319 96 86 · mad@mmmm.es

BARCELONA
Tel. +34 93 487 58 94 · bcn@mmmm.es

www.mmmm.es